

beweisrechtlich verwendet werden, und das ist in der Regel weitaus weniger, als im Gutachten steht. Eine richtige Praxis im Sinne des Präsidiumsbeschlusses entlastet auch die Sachverständigen, indem Zeitaufwand allein für das Erscheinen vor Gericht vermieden wird, und befreit die Gerichte in nicht wenigen Fällen von unnötigen Verzögerungen des Verhandlungstermins.

Soweit es die mündliche Vernehmung eines Sachverständigen betrifft, darf, der allgemeine Vorteil seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, nämlich ergänzende Fragen an ihn stellen zu können, nicht dazu führen, ihn grundsätzlich zur Hauptverhandlung zu laden. Seine Teilnahme muß sich vielmehr aus der bisherigen Prüfung des schriftlichen Gutachtens oder aus neuen Gesichtspunkten zwingend ergeben.

Die Verlesung des Gutachtens setzt voraus, daß sich in der Hauptverhandlung keine wesentlich neuen Aspekte bei der Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten ergeben haben, folglich die Untersuchungsgrundlagen, von denen der Sachverständige bei seiner Begutachtung ausging, dieselben geblieben sind und Unklarheiten oder Zweifel aus dem Gutachten heraus oder im Vergleich mit anderen Beweismitteln nicht vorliegen.

In Ziff. 10 des Beschlusses wird auch darauf hingewie-

sen, daß Zweitgutachten in der Regel nur anzufordern sind, wenn alle Möglichkeiten zur Ergänzung bzw. Präzisierung des Erstgutachtens genutzt wurden.^{/12/} In der Gerichtspraxis wird die Möglichkeit der Ergänzung des Gutachtens noch zuwenig genutzt, obwohl sie mit dem Beschleunigungsprinzip im Strafverfahren in Einklang zu bringen ist. Das, gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen das Gericht schon im Eröffnungsverfahren oder beim Eingang des Rechtsmittels auf Fragen stößt, die vom Sachverständigen noch zu beantworten sind. Durch eine richtige Handhabung der Ergänzung von Gutachten wird einer voreiligen Beziehung von Zweitgutachten entgegengewirkt.

Aus der jeweiligen Prozeß- und Beweissituation ist abzuleiten, ob der Sachverständige sein Gutachten schriftlich oder mündlich in der Hauptverhandlung ergänzen soll. Zuwenig wird beachtet, daß von ihm viele Fragen schriftlich beantwortet werden können. Vor allem ist zu sichern, daß die Fragen an den Sachverständigen klar und unmißverständlich formuliert werden. Dadurch kann er sich gründlich auf die Hauptverhandlung vorbereiten.

^{/12/} Vgl. hierzu OG, Urteil vom 19. März 1965 - 5 Ust 13/65 - (NJ 1965 S. 552). Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Zweitgutachten beizuziehen ist, vgl. Roehl, „Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren“, NJ 1970 S. 358.

Oberrichter Dr. FRITZ MÜHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils

Das zweitinstanzliche Strafurteil hat in bezug auf die Prüfung des Vorliegens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Festlegung entsprechender Maßnahmen den gleichen inhaltlichen Anforderungen zu entsprechen wie das erstinstanzliche Strafurteil. Es muß sich ebenso durch Kürze, Klarheit und Prägnanz auszeichnen.^{/1/}

Im Ergebnis der Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens bestätigt das Rechtsmittelurteil (ggf. mit ergänzender Begründung) die erstinstanzliche Entscheidung oder korrigiert sie im Schuld- oder Strafausspruch (ggf. auch in beidem oder hinsichtlich anderer Maßnahmen). Das Rechtsmittelgericht kann darüber entweder selbst entscheiden (§ 301 StPO) oder das erstinstanzliche Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung wieder an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen.

Das zweitinstanzliche Urteil muß sich dabei naturgemäß mit dem erstinstanzlichen Verfahren und der in seinem Ergebnis getroffenen Entscheidung auseinandersetzen. In diese Auseinandersetzung müssen auch die mit der Berufung oder dem Protest gegen die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils vorgetragene Gesichtspunkte und Argumente einbezogen sein. Das Rechtsmittelurteil muß zu diesen und weiteren im Ergebnis der Überprüfung aufgetretenen Fragen der richtigen Anwendung des sozialistischen Strafrechts eindeutig und überzeugend Stellung nehmen. Darin liegen zugleich wichtige staatliche Leitungsfunktionen gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht.^{/2/}

Bei der Bewältigung dieser vielfältigen und unterschiedlichen prozeßrechtlichen, materiellrechtlichen

und anderen Probleme, die zudem inhaltlich in unterschiedlichen Konstellationen miteinander verflochten sein können, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der rationellen Gestaltung des Rechtsmittelurteils.

Darüber hinaus wird vom Rechtsmittelurteil in vielen Fällen die Rationalität des weiteren und damit auch des gesamten gerichtlichen Strafverfahrens beeinflusst. Das betrifft die Fälle, in denen — u. U. nach eigener Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts — über die Strafsache selbst und endgültig entschieden oder aber das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen werden kann. Die Frage, ob ein Verfahren in zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossen wird oder ob die erste Instanz erneut eine Hauptverhandlung durchführen muß und damit auch ein erneutes Rechtsmittelverfahren möglich wird, ist von großer Bedeutung für das Verhältnis von gesellschaftlichem Aufwand und Nutzen im Einzelverfahren. Das Rechtsmittelgericht muß bei seiner Entscheidung über die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache u. a. auch immer den Gesichtspunkt der Rationalität berücksichtigen.^{/3/}

Leitungsfunktion und Inhalt des zweitinstanzlichen Strafurteils

Die zweitinstanzliche Rechtsprechung ist ein wichtiges Leitungsinstrument gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten. Daraus ergeben sich bereits generelle Anforderungen an den Inhalt des Rechtsmittelurteils. Es muß unter Berücksichtigung des Rechtsmittelvorbringens das Ergebnis der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils darlegen und im Interesse richtiger Ge-

^{/1/} Vgl. Mühlberger, „Anforderungen an den Inhalt des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ 1973 S. 137 ff. und die dort angegebene Literatur.

^{/2/} Vgl. Etzold/Wittenbeck, „Die Rolle der Rechtsmittelrechtsprechung und der Charakter der grundsätzlichen Rechtsauffassungen der Senate“, in: Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strafrechtsprechung, Berlin 1968, S. 132 ff.

^{/3/} Es ist nicht Anliegen dieses Beitrags, die damit verbundene Problematik zu behandeln, die auch die in der Diskussion befindliche Frage nach dem Inhalt von Weisungen umfaßt. Vgl. hierzu Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte“, NJ 1973 S. 15 ff.